

ELSA-Kiel e.V.

SATZUNG

STAND JUNI 2018

ELSA-Kiel e. V.
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Juristisches Seminar
Leibnizstr. 6
Postfach 59
24118 Kiel

The logo for ELSA, featuring the word 'elsa' in a stylized, lowercase, white serif font. The letters are closely spaced and have a classic, elegant appearance.

The European Law Students' Association

KIEL

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Fakultätsgruppe Kiel der Europäischen Jurastudentenvereinigung“, abgekürzt „ELSA-Kiel“.
- (2) Die Vereinigung ist im Vereinsregister eingetragen und ist als gemeinnützig anerkannt.
- (3) Sitz der Vereinigung ist Kiel.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ELSA-Kiel ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel der nationalen deutschen Sektion der Europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland, Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation der internationalen ELSA (European Law Students' Association, Sitz Amsterdam).
- (2) Ziel der Vereinigung ist die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) Die Vereinigung bezweckt durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und die Sammlung eigener Erfahrungen, das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und Internationale Beziehungen zu fördern und einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) ¹Die Vereinigung ist parteipolitisch und konfessionell neutral. ²Sie arbeitet unabhängig und überparteilich.

§ 3 Tätigkeit

¹Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen und Austauschprogrammen der ELSA mit, insbesondere in den Bereichen „Praktikantenaustausch“, „Seminare und Konferenzen“, „Akademische Aktivitäten“ und „bilateraler Studentenaustausch“ und veranstaltet entsprechende eigene Aktivitäten. ²Sie betreut die Mitglieder an der Fakultät und führt dort lokale Veranstaltungen (etwa Vorträge, Studentenexkursionen und Auslandsstudienberatung) entsprechend obiger Ziele durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. ³Keine Person oder Vereinigung darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereinigung fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung fällt das Vermögen an ELSA-Deutschland oder, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Förderung von Studenten-Austauschprogrammen mit europäischen Universitäten.

§ 5 Finanzen

- (1) ¹Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. ²Die Mitgliedsbeiträge sollen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen werden. ³Dazu erteilt jedes ordentliche Mitglied dem Verein bei Beitritt ein Mandat. ⁴Für Kosten eines von dem Mitglied verschuldeten gescheiterten Lastschriftverfahrens kommt das Mitglied auf.
- (2) ¹Von den fördernden Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit das fördernde Mitglied selbst bestimmt. ²Der Mitgliedsbeitrag beträgt jedoch mindestens die Höhe, in welcher er auch von den ordentlichen Mitgliedern innerhalb eines Geschäftsjahres erhoben wird. ³Der Mitgliedsbeitrag wird mindestens einmal im Geschäftsjahr fällig.
- (3) ¹Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Erlöse aus Vereinsaktivitäten, Stiftungen oder private Spenden. ²Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichtet, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.
- (4) Von ordentlichen Mitgliedern, die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 zu Fördermitgliedern werden, wird weiterhin der ordentliche Mitgliedsbeitrag erhoben, bis sie ihren Mitgliedsbeitrag gem. § 5 Abs. 2 S. 1 selbst bestimmen.
- (5) Eine Rückerstattung von rechtmäßig erhobenen Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich.
- (6) Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Als ordentliches Mitglied kann jede(r) an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel immatrikulierte Jurastudent(in) oder juristisch interessierte Student(in) sowie jede(r) Doktorand(in) oder wissenschaftliche Angestellte der Christian-Albrechts-Universität, der (die) die Ziele der Vereinigung (§ 2) unterstützt und die Satzung anerkennt, beitreten. ²Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der ordentlichen Mitgliedschaft nicht entgegen.
- (2) ¹Als förderndes Mitglied kann zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung beitreten. ²Ordentliche Mitglieder, die am Anfang des für den Mitgliedsbeitrag ausschlaggebenden Zeitraumes (§ 5 Abs. 1) nicht mehr die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllen, werden zu Fördermitgliedern, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

- (3) Der Beitritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Präsidium Änderungen seiner Kontakt- sowie Kontodaten umgehend mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jede Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung,
 - a) mit dem Austritt, der jederzeit gegenüber dem Vorstand in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Hochschulseesters der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erklärt werden kann,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste nach Abs. 2,
 - c) durch Ausschluss nach Abs. 3,
 - d) bei fördernden Mitgliedern auch durch Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung.
- (2) ¹Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform, wobei die letzte die Streichung von der Mitgliederliste androht, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand, so kann der Vorstand sechs Wochen nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen. ²Ist ein Mitglied über alle dem Verein bekannten Kommunikationswege nicht mehr erreichbar und mit der Zahlung im Rückstand oder wurde der Mitgliedsbeitrag wegen eines Widerspruchs des Mitglieds zurückgebucht, erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste.
- (3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen den Ausschluss aus der Vereinigung beschließen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. ²Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht vom Präsidium oder vom Vorstand zu besorgen sind.
- (2) Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Wahl eines Versammlungsleiters und eines Schriftführers für die Dauer der Mitgliederversammlung,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Rechnungsberichts; Entlastung des Vorstands bzw. ihre Verweigerung,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungsprüfung zwei Rechnungsprüfer, um durch sie das Finanzgebaren und die Kassenführung des Geschäftsjahres zu überprüfen. ²Die Rechnungsprüfer erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Hochschulsesemester durch den Vorstand einzuberufen, ferner, wenn dies das Interesse der Vereinigung fordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) ¹Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform zu erfolgen. ²Jedes ordentliche Mitglied kann bis zum Beginn der Versammlung bei dem Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ³Die Versammlung beschließt hierüber mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Das Stimmrecht kann schriftlich für eine Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen werden, jedoch darf jedes Mitglied nur das Stimmrecht zweier weiterer Mitglieder wahrnehmen. ³Fördernde Mitglieder wirken nur beratend mit.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Versammlungsleiter geleitet.
- (3) ¹Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder selbst oder durch die Übertragung des Stimmrechts vertreten an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) ¹Im Falle der Nichterreichung der Beschlussfähigkeit oder ihres Verlustes vor Ablauf der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. ²Diese zweite Versammlung findet spätestens vier Wochen nach dem ersten Termin statt und ist ohne Rücksicht auf die Anforderungen des Abs. IV beschlussfähig. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die erste Einladung zur Mitgliederversammlung kann bereits mit einer Einladung zu einer Zweitversammlung (Eventualeinladung) versehen werden, wonach die zweite Mitgliederversammlung unmittelbar zeitlich nach der ersten Mitgliederversammlung stattfindet und ohne Rücksicht auf die Anforderungen des Abs. 4 beschlussfähig ist.
- (7) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Schriftführer protokolliert. ²Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 11 Präsidium, Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche

- (1) ¹Das Präsidium ist der Vorstand gem. § 26 BGB der Vereinigung und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vorstand für Finanzen. ²Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen.

- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kann Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche wählen, insbesondere für die Referate: „Praktikantenaustausch“, „Seminare und Konferenzen“, „Akademische Aktivitäten“ und „Marketing“. ²Diese sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Das Präsidium und die Vorstände für die einzelnen Tätigkeitsbereiche bilden gemeinsam den Vorstand.
- (4) ¹Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. ²Insbesondere vertritt er die Vereinigung in den Gremien von ELSA-Deutschland.
- (5) ¹Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Präsidiums an der Beschlussfassung teilnehmen. ³Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums.
- (6) ¹Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Direktoren jederzeit ernennen und entlassen. ²Direktoren sind kooptierte Mitglieder des Vorstandes und sind dem jeweiligen Ressortvorstand untergeordnet. ³Die Amtszeit eines Direktors endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, in dem er ernannt worden ist. ⁴Direktoren haben bei der Ernennung und Entlassung von Direktoren kein Stimmrecht.
- (7) ¹Der Vorstand beschließt auf Vorschlag des Präsidiums mit einfacher Mehrheit über die Ernennung und Entlassung eines Beirates. ²Vor der Entlassung eines Beirates ist dieser anzuhören. ³Der Beirat besteht aus maximal sechs Personen.
- (8) Alle Mitglieder des Vorstandes haben während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit über alle internen Angelegenheiten des Vereins, sowie insbesondere über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten der Mitglieder im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. ²Die Amtsdauer beginnt und endet mit Beginn und Ende des Geschäftsjahres. ³Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- (2) ¹Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ²Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ³Bringt auch sie keine Entscheidung, so entscheidet das Los.
- (3) Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitglieds des Präsidiums, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben.
- (4) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen. ²Bleibt bei der Mitgliederversammlung ein in § 11 Abs. 2 erwähntes Vorstandsreferat unbesetzt, so kann der Vorstand diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl besetzen.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen seines Amtes entheben.

§ 13 Änderung der Satzung, Auflösung der Vereinigung

- (1) ¹Zu Änderungen der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen. ²In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Artikel mitzuteilen.
- (2) Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung § 2 kann nur mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erfolgen.
- (3) ¹Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. ²Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Diese Satzung wurde am 10.02.1989 errichtet und am 05.07.1989, am 10.07.1990, am 26.06.1991, am 07.07.1993, am 12.07.1994, am 21.07.1999, am 04.02.2004, am 09.05.2011, am 12.02.2013, am 27.03.2014, 13.12.2016, am 27.06.2017 und am 01.06.2018 geändert.